

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamten sowie der anderen
ehrenamtlich Tätigen der Stadt Rotenburg (Wümme) (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 58 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) am 21.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 8 erhält folgende neue Fassung:

*Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen
Die Schiedspersonen erhalten neben den Gebühren gem. § 47 NSchÄG eine
monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €.*

2. Der vorherige § 8 wird in § 9 umbenannt

§ 2

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.01.2021

Der Bürgermeister
Weber